

von 1845–51 waren hauptsächlich durch die Kartoffelkrankheit und die Überbevölkerung hervorgerufen worden. Im Jahr 1846 beschaffte die Regierung gegen 3500 Zentner amerikanisches Getreide für das Amt Calw; auch 1847 mußten über 2000 Zentner eingeführt werden. Doch wurde die Not gemildert durch einen übergroßen Obstsegen. In verschiedenen Orten wurden Suppenstationen eingerichtet. Besonders groß war die Not in Teinach, Oberkollbach, Liebenzell und Dennjächt. Verschiedene Ortsvorsteher klagten auf der Amtsversammlung, ihre Gemeinden seien der Verzweiflung nahe, denn bei einer Anzahl von Familien handle es sich ums Hungersterben. Den Gemeinden Teinach, Oberkollbach und Dennjächt wurden Notstandsdarlehen von der Amtsversammlung gewährt. In den Jahren 1849 bis 1854 herrschte große Armut, die viele Familien zur Auswanderung nach Amerika zwang. Manche Gemeinden bezahlten ihren Armen die Reisekosten (von Mannheim nach Amerika 60 Gulden).

Heutzutage schließen unsere modernen Verkehrsverhältnisse derartige Hungersnöte, wie sie unsere Vorfahren erdulden mußten, völlig aus. Frei sitzt der Bauer auf seiner Scholle; kein wildes Getier weidet ab, was er mühsam gepflanzt hat, kein feindliches Heer zerstampft sein Fluren. Er hat allen Grund, sich nicht nach der „guten alten Zeit“ zurückzusehnen, die in Wirklichkeit eine fast ununterbrochene Leidenszeit war.

34. Die Lasten der bäuerlichen Bevölkerung.

Nur ein kleiner Teil der Güter, welche die Bauern bewirtschafteten, war ihr Eigentum. Fast alles Land gehörte einem Grundherrn. Das Kloster Hirsau war Grundherr in den „Klosterorten“ Hirsau, Agenbach, Ebersbühl, Ernstmühl, Oberkollbach, Oberreichenbach, Ottenbronn und Stammheim. Zum Kloster Herrenalb gehörten Althengstett und Simmozheim. Die übrigen Ortschaften hatten die württembergischen Fürsten zu Grundherren. Wenden gehörte früher auch zu Calw, Ostelsheim zu Böblingen. Nur in Möttlingen besaß die Reichsstadt Weilderstadt, in Gchingen die Kirche in Baden-Baden Besitzungen. Als Entgelt für den von der Herrschaft gewährten Schutz und als Entschädigung für die vom Grundherrn überlassenen Güter mußten die Lehensleute gar mancherlei Abgaben entrichten. Die Lehen waren meistens Erblehen, d. h. sie konnten nach dem Tode des Belehten an seine Nachkommen übergehen. Dabei mußten ebenfalls hohe Abgaben entrichtet werden. Diese Gebühr nannte man Hauptrecht oder „Fahl“ (Fahl). Ursprünglich war es beim Mann das beste „Haupt“, d. h. das beste Stück Vieh und die beste Waffe, bei der Frau das beste Kleid. Später wurde statt dessen eine Geldsumme erhoben, von 100 Pfund Heller ein Gulden (etwa 1,4 v. H. des vom Schultheißen und den Ortsrichtern geschätzten Vermögens). Wurden die Güter verkauft, so mußten Verkäufer und Käufer eine Gebühr bezahlen; erstere nannte man Weglösin, letztere Handlohn. Hatte der Grundherr nicht nur über die Güter, sondern auch über die damit Belehten zu verfügen, so waren diese leibeigen. Gewöhnlich, aber nicht immer war der Grundherr zugleich auch Leiherr. Die Leibeigenen durften ohne Erlaubnis nicht heiraten und nicht auswandern, auch mußten sie in letzterem Fall

eine besondere Abgabe entrichten. Die leibeigenen Männer hatten jährlich zur Anerkennung der Leibeigenschaft den Leibgrofchen oder die Mannssteuer, die Frauen die Leibhenne zu liefern. Ursprünglich jedes Jahr, später alle 3 Jahre am Stephansfeiertag mußten die Männer den Leibgrofchen auf den Fronhof oder Sitz der Herrschaft (Oberamt oder Kellerei, jetzt Finanzamt) persönlich überbringen. Man nannte dies Wisat, Weifat oder Weifung. 1770 wurde die Weifung aufgehoben, denn die Kosten waren für den Leibherren größer als die Einnahmen, da die Erscheinenden ein „Weismahl“ bekamen. Die Bewohner des Calwer Amts waren von der Leibsteuer befreit, weil sie sich im Pfälzischen Krieg unter Herzog Ulrich mit Kriegsdiensten hervorgetan hatten. Dagegen mußten die Frauen die Leibhenne auf Martini bezahlen, nur die Kindbetterinnen waren davon befreit. Der Gerichtsherr, der übrigens auch meist der Grundherr war, hatte Anspruch auf eine alte Henne, die Rauchhenne, von jeder selbständigen Haushaltung, „darinnen Rauch gehalten wird.“ Da sie vom „Hühnervogt“ an der Fastnacht eingesammelt wurde, nannte man sie auch Fastnachtshenne.

Den Grundherren waren „ewig unablöbliche Gülden“ zu reichen, bestehend in Teilgebühren, Früchten, Eiern, Käse und Hühnern und Lebenssteuern. Beispielsweise mußte einer der 13 Lehensbauern von Röttenbach nach dem Lagerbuch von 1690 jährlich entrichten: 13 Gulden Lebenssteuer, 1 Scheffel 1 Simri 2½ Vierling Haber, 1 Fastnachtshenne, 6 junge Hühner und 6 Käse. Die Teilgebühren bestanden in der Abgabe eines Teils des Ertrags, vom Neuntel bis zum Drittel. Man redete demnach von dreiteiligen, vierteiligen Äckern usw. Die „feste Gült“ war eine jährlich gleichbleibende Leistung an Frucht, zu den Küchengefällen zählten Eier, Hühner, Gänse und Käse. Beispielsweise lieferte Sonnenhardt jährlich 117 Käse, 100 Eier und 89 Hühner. Die Gülden rührten her aus Schenkungen von Geld oder Getreide an ein Kloster, eine Kirche, an einen Altar, aus uneintreibbaren Geldstrafen, die auf Haus und Hof geschlagen wurden, oder war es eine Zinsgült für eine aufgenommene Schuld. Die Käufer der mit Gülden belasteten Güter mußten die Gülden übernehmen, ein solches Grundstück war dann dementsprechend billiger. Die Naturalien dienten zur Besoldung der Beamten oder den Bedürfnissen der Hofküche.

In Gechingen besaß das Kloster Herrenalb verschiedene Höfe, die aber durch Kauf und Vererbung in viele Häuser kamen und deren dazu gehörige Güter auf der ganzen Markung zerstreut lagen. Einer der Teilhaber wurde als Lehensinhaber bezeichnet und hatte von den andern die Gülden einzuziehen und ans Klosteroberamt Mercklingen zu liefern. So hat ein Hans Jörg Böttinger von einem Lehenshof, zu dem 7 Morgen Wiesen und 49 Morgen Acker gehörten, 4 Gulden Lebenssteuer, 7 Scheffel 6 Simri 2 Viertel Roggen, 20 Scheffel 6 Simri 3½ Viertel Dinkel und auf Ostern 100 Eier zu liefern. Auch die Lehensleute Hirsaus mußten Naturalien zur Beköstigung der Mönche liefern.

Dazu kamen noch andere drückende Lasten, vor allem die Jagdfronen, Güterbaufronen, Vorspanndienste bei den Reisen der Herzöge nach Teinach oder den Jagdschlössern. Calw mußte Brennholz ins Schloß führen und 2 Wächter stellen, bis es 1604 zur Ruine wurde. Die vorderen Flecken des Zavelsteiner Amts mußten

unentgeltlich die Zavelsteiner Schloßgüter bebauen (doch bekamen sie das Saatgut und eine „Akung“, ein Vesper), die hinteren Flecken mußten Brennholz führen. Nachdem das Schloß zerstört und die Güter verkauft waren, traten Geldgebühren an Stelle der alten Verpflichtungen. Die meisten Bauern waren an eine bestimmte Mühle „gebannt“, d. h. sie mußten in der Bannmühle mahlen und konnten die Mühle nicht beliebig wählen. Meist waren es einzelne Ortschaften, die einer Bannmühle zugeteilt waren.

Ledige Leute, die sich außerhalb des Amtes verheirateten oder von einem fremden Amt kamen, mußten eine „Salzscheibe“ entrichten. Wer als Bürger aufgenommen werden wollte, mußte dem Flecken Bürgergeld bezahlen (ein Bürgerohn gewöhnlich 3, ein Fremder 8, ein Weib 3, ein Kind 1 Gulden), Frucht zum Gemeindevorrat liefern (der Mann 1 Scheffel, die Frau 4 Simri Dinkel), einen neuen ledernen Feuereimer sowie Ober- und Untergewehr anschaffen, 2 fruchtbare Bäume an die Straße oder auf die Almand setzen (oder 30 Kreuzer Ersatz) und einen Bürgertrunk bezahlen (Essen und Trinken für Schultheiß, Richter und Ratsverwandte).

Für das Waisenhaus in Stuttgart hatte jede Gemeinde pro 100 Einwohner $1\frac{1}{2}$ Scheffel Getreide zu liefern. Die Ortschaften unseres Bezirks entrichteten statt dessen wegen der weiten Entfernung eine Geldsumme. Fruchtverkäufer hatten in Calw Kornzoll zu bezahlen.

Sowohl die freien Bauern als auch die Leibeigenen und Zinsleute mußten den Zehnten entrichten. Es gab einen großen Zehnten, den der Grundherr einzog, und einen kleinen, den meistens der Pfarrer oder auch der Staat erhielt. Der große Zehnte betraf die Frucht. Ein herrschaftlicher Zehntknecht zählte die Garben und stieß mit einer Stange die Zehnte um. Die Zehntgarben wurden in der Zehntscheuer aufbewahrt. Der kleine Zehnten war von Obst, Heu, Flachs und allem, „was im Hofen gekocht wurde“ (Erbisen, Bohnen, Linsen, später auch Kartoffeln), zu entrichten. In manchen Ortschaften wurde auch der Blutzehnten von geschlachteten Tieren erhoben. Nach einer Urkunde vom Jahr 1344 besaß die Kirche in Simmozheim den Blutzehnten; von 10 Lämmern eines und ein halbes von 5; wurden sie verkauft, so erhielt die Kirche den zehnten Teil des Kaufpreises. Dasselbe Recht galt von Gänsen, Hühnern und Enten. Im Jahr 1817 wurden Leibeigenschaft und Lehenspflicht aufgehoben; der Zehnte wurde erst 1848 abgelöst. Der 16fache Betrag mußte in einer meist 22jährigen Tilgungsfrist bezahlt werden. Die Zehntrechte betrug beispielsweise für Ostelsheim 20 462 Gulden, wozu noch die Zehntablösung der Pfarrei mit 850 Gulden und der Mesnerei mit 941 Gulden kam. Diese Beträge mußten in 23jährigen Raten vom Jahr 1853 ab bezahlt werden.

35. Alte Rechte.

Den vielen Lasten standen wenig Rechte gegenüber. Es waren vor allem „Waldgerechtigkeiten“ (daher der Name „Gerechtigkeitswald“ in Simmozheim). Wahrscheinlich wurde den Kolonisten, die den Calwer Wald besiedelten, der Wald zwischen den Ortschaften zur gemeinsamen Benützung übergeben. Der Graf von